

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),  
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

**Bekanntmachung**

**Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 20.02.2020 betreffend den Ersatzneubau und die Umbeseilung der zwei Systeme der 110kV-Leitung Dachau- Maisach, Ltg. Nr. J130 (Mast Nr. A23 bis Nr. A63/UW Maisach)**

Die Regierung von Oberbayern hat gemäß §§ 43 ff EnWG i.V.m. Art. 73 ff BayVwVfG auf Antrag der Bayernwerk Netz GmbH (ehemals: Bayernwerk AG) den Ersatzneubau und die Umbeseilung der zwei Systeme der 110kV-Leitung Dachau- Maisach, Ltg. Nr. J130 (Leitungsabschnitt: Mast Nr. A23 bis Nr. A63/UW Maisach) mittels Planfeststellung genehmigt.

**Gegenstand des Vorhabens:**

Auf der bestehenden 110 kV-Leitung Dachau – Maisach werden im Bereich der Gemeinden Bergkirchen und Maisach insgesamt 42 Masten (Mast Nr. A 23 bis Mast Nr. A 62) standortgleich gegen Neubauten (Stahlvollwandmasten) ersetzt (sog. Ersatzneubau). Dazu erhalten die beiden Stromkreise leistungsfähigere Leiterseile (sog. Umbeseilung). Um eine bessere landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Ackerflächen zu ermöglichen, werden die Bodenabstandskurve sowie hierzu entsprechend die Masten erhöht. Die bisherige Leitungstrasse ändert sich nicht.

**Planunterlagen:**

Die festgestellten Planunterlagen umfasst ein Ordner und enthält neben einem zusammenfassenden Erläuterungsbericht sowie Übersichtskarten insbesondere technische Unterlagen (z.B. Lagepläne, Mastskizzen, Bauwerksverzeichnisse, Mastlisten), Umweltunterlagen (z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag oder Immissionsbericht) sowie Kreuzungs- und Grundstücksverzeichnisse.

**mitenthaltene bzw. durch die Planfeststellung  
ersetzte Entscheidungen:**

Die Planfeststellung nach EnWG ersetzt u.a. folgende, andernfalls erforderliche behördliche Entscheidungen:

Wasserrechtliche Entscheidungen:

- Anlagengenehmigung gem. § 78 Abs. 3 WHG für die Errichtung von Anlagen (Mast A62) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Maisach
- Anlagengenehmigungen nach § 36 WHG, Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG für die Errichtung des Masten Nr. 27 und des Masten 63 im 60-Meter Bereich der Maisach
- Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Dachau vom 28.10.2009 für die Errichtung von baulichen Anlagen in der engeren (Mast A28) und der weiteren (Masten A27, A29 und A30) des Wasserschutzgebietes Feldgeding

Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen:

- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG

**Auslegung:**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegt jeweils in den durch das Vorhaben betroffenen Gemeinden Maisach und Bergkirchen für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. **Auf Grund der aktuellen Ausbreitung des Corona-Virus (Pandemie) ist eine öffentliche Auslegung derzeit nicht möglich; die Auslegung erfolgt, sobald die Situation dies zulässt.**

**Veröffentlichung im Internet:**

**Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen können bereits jetzt im Internet über folgenden Link abgerufen werden:**

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

## Bekanntmachung

**110-kV-Leitung Dachau-Maisach (Ltg.Nr. J130);  
Ersatzneubau und Umbeseilung der zwei Systeme,  
Mast Nr. A23 bis Nr. A63/UW Maisach;  
Planfeststellung nach §§ 43 ff EnWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 20.02.2020, Az. ROB-21-3320-19-16,

der das oben genannte Vorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| vom                       | bis (einschließlich) |
| in                        |                      |
| während der Dienststunden |                      |

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39, Zi. 2311  
80538 München

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder durch die Post mit Zustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt.

Darüber hinaus wird der Planfeststellungsbeschluss im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

- Siegel -

---

Ort, Datum

---

Unterschrift